

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 20/8649 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutsche Justiz genießt zu Recht international große Anerkennung. Allerdings gibt es Defizite insbesondere im Hinblick auf die Internationalität, die gerade aufgrund der zunehmenden Globalisierung immer wichtiger wird. Damit ausländische Vertragspartner und Prozessparteien nicht mehr davor zurückschrecken, vor deutschen Gerichten zu verhandeln, muss die staatliche Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten nachhaltig gestärkt werden. Dafür ist es erforderlich, ein attraktives Gesamtpaket zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland zu schnüren. Darauf hat die CDU/CSU-Fraktion bereits vor rund zwei Jahren in ihrem Antrag „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“ hingewiesen.

Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung kein attraktives Gesamtpaket zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland schnürt. Der Gesetzentwurf vernachlässigt völlig die mangelnde Vollstreckbarkeit von Urteilen deutscher Commercial Courts außerhalb Europas, den schwierigen Zugang für internationale Parteien zum deutschen Recht sowie die bessere personelle und technische Ausstattung deutscher Gerichte. Der Justizstandort Deutschland und die Commercial Courts sind für internationale Parteien nur dann attraktiv, wenn die Urteile der deutschen Commercial Courts auch vollstreckt werden können. Ebenso ist der Justizstandort Deutschland für internationale Parteien nur dann attraktiv, wenn die deutschen Gerichte personell und technisch angemessen ausgestattet sind und wenn neben den deutschen Gerichten auch das deutsche Recht für sie zugänglich ist. Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz finden sich aber gerade einmal rund 130 deutsche Gesetze in englischer Sprache und zudem oft auf völlig veraltetem Stand, obwohl es allein auf Bundesebene rund 4.500 Gesetze und Rechtsverordnungen gibt. Zur Stärkung des Justizstandortes Deutschlands muss die Bundesregierung folglich weitere Maßnahmen ergreifen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. sich verstärkt um internationale Abkommen zur grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung privatrechtlicher Urteile auch außerhalb Europas zu bemühen;
2. deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen in deutlich größerem Umfang in englischer Sprache verfügbar zu machen;
3. den Pakt für den Rechtsstaat – wie im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen versprochen – mit ausreichenden Mitteln zu verstetigen, damit die Justiz in den Ländern personell und technisch in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben auch in Zukunft dauerhaft, effektiv und nachhaltig erfüllen zu können. Die Justiz muss besser ausgestattet werden, um weiterhin ihrer maßgeblichen Rolle für den Erhalt des Rechtsstaats gerecht werden und die Attraktivität des Justizstandorts Deutschland stärken zu können. Der Pakt für den Rechtsstaat muss unbedingt weitergeführt werden, um den Rechtsstaat nachhaltig und auf Dauer zu stärken.

Berlin, den [...]

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Zu Nr. 1 – Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass eine Streitwertgrenze nicht sinnvoll und erforderlich ist. Der Erfolg von Commercial Courts hängt von einer ausreichenden Zahl von Fällen ab, damit diese eine gewisse Sachkunde in der Handhabung erlangen. Durch eine Streitwertgrenze würde die Zahl möglicher Verfahren künstlich reduziert. Daher ist die Streitwertgrenze nicht erforderlich.

Reduziert würde auch die Zahl der Fälle durch Ausschlüsse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Begründung der Bundesregierung im Regierungsentwurf, wonach es zu keiner signifikanten Abwanderung von Fällen aus diesen Rechtsgebieten in die Schiedsgerichtsbarkeit gekommen sei, überzeugt nicht. Ziel und Sinn und Zweck der Commercial Courts ist es, die Ziviljustiz für sämtliche Rechtsgebiete attraktiv zu machen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 1 verwiesen.

Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat des Weiteren ergeben, dass die Bezugnahme auf den materiellrechtlichen Unternehmerbegriff des § 14 BGB problematisch ist. Mangels zivilprozessualen Unternehmerbegriffs ist es daher vorzugswürdig, an den zivilprozessualen Verbraucherbegriff des § 29c Absatz 2 ZPO anzuknüpfen und in § 119b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Verbraucher (§ 29c Abs. 2) nicht beteiligt ist,“ abzustellen.

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sollten schließlich in weitem Umfang in die Zuständigkeit der Commercial Courts und der Commercial Chambers einbezogen werden. Dafür wird in Satz 1 eine neue Nr. 3 eingefügt. Bestimmte gesellschaftsrechtliche Beschlussverfahren sollten aber zum Schutz von Minderheitsaktionären von der Zuständigkeit der Commercial Courts und der Commercial Chambers ausgenommen bleiben. Dafür ist Satz 3 zu ergänzen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 2 verwiesen.

Nr. 2 – Um deutsche Commercial Courts attraktiv zu machen und um eine weitere Abwanderung in die Schiedsgerichtsbarkeit zu verhindern, ist es unabdingbar, dass das Verfahren im gesamten Instanzenzug in englischer Sprache geführt werden kann. Ein „Sprachbruch“ in der Revisionsinstanz würde das neue Justizangebot der Commercial Courts und Commercial Chambers entwerten. Der Bundestag hat insofern Vertrauen in die ausreichende englische Sprachkompetenz der Richterschaft des Bundesgerichtshofes.

Nr. 3, 5 und 6 – Die moderne Verfahrensvorschrift zum Organisationstermin (§ 621 ZPO) und zum Wortprotokoll (§ 622 ZPO) ist ergänzend auf die Commercial Chambers zu erweitern. Infolgedessen ist auch die Überschrift des Titel 2 zu ändern. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesrates unter Nr. 3 und Nr. 4 verwiesen.

Nr. 4 – Die Möglichkeit, einen frühestmöglichen Organisationstermin mit den Parteien durchzuführen, um den Sach- und Streitstoff zu systematisieren, abzuschichten und um Vereinbarungen zu einem Verfahrensplan zu eröffnen, ist im Sinne eines zeitgemäßen Zivilprozesses über die Tätigkeit der Commercial Courts hinaus zu stärken. Deshalb ist diese Möglichkeit ausdrücklich in den Katalog des § 273 Absatz 2 ZPO aufzunehmen. Der neue § 273 Absatz 2a ZPO knüpft an den vorgeschlagenen § 621 Satz 2 ZPO an.

Nr. 7 – Aus gutem Grund bestehen Zugangshürden für die Revision im deutschen Prozessrecht für die sich der Gesetzgeber bewusst entschieden hat. Es ist nicht ersichtlich, warum diese in Verfahren vor Commercial Courts nicht mehr gelten sollten. Dies gilt insbesondere, wenn die Streitwertgrenze – wie vorgeschlagen – entfällt und die Parteien somit zwischen einer oder zwei Tatsacheninstanzen wählen können.

Nr. 8 – Die strenge Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im unternehmerischen Rechtsverkehr ist in den letzten Jahren immer wieder kritisiert worden, etwa vom Deutschen Juristentag oder vom Deutschen Anwaltsverein. Obwohl sich das AGB-Recht als Verbraucherschutzrecht in vielen Fällen auch zum Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen bewährt hat – und deshalb insoweit auch Bestand haben muss –, empfinden viele größere und international tätige Unternehmen die strenge deutsche AGB-Kontrolle als einen Standortnachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Beim Abschluss von Verträgen „flüchten“ sie deshalb nicht selten in ausländisches Recht. Damit erweist sich das geltende deutsche AGB-Recht auch als erhebliches Hemmnis für die Stärkung des Justizstandorts Deutschland durch die Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch. Dies hat die öffentliche Anhörung nochmals bestätigt.

Der Bundestag befürwortet deshalb eine Reform der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr, die einerseits dem berechtigten Schutzbedürfnis kleiner und mittlerer Unternehmen und andererseits dem ebenso berechtigten Bedürfnis von großen und international tätigen Unternehmen nach mehr Flexibilität Rechnung trägt.

Nr. 9 – Es handelt sich um eine Folgeänderung.